

gegen ist das Verfahren des gewöhnlichen Beichtvaters der Monika vollkommen correct; nur werden bei dieser Praxis, bei Beichten wahrhaft frommer Pönitenten Sünden aus deren früherem Leben beifügen zu lassen, folgende Regeln nicht unberücksichtigt bleiben dürfen: 1. Der Beichtvater möge den Pönitenten — wenigstens wenn sich mit Grund eine irrige Auffassung desselben befürchten läßt — darüber belehren, daß dieses Einschließen früherer Sünden nicht nothwendig sei in dem Sinne, als könnten sie ihm etwa noch nicht verziehen sein, sondern nothwendig darum, um die Gefahr einer ungiltigen Losprechung zu verhindern, und nützlich, um durch eine neue Losprechung ihm die Nachlassung etwaiger noch zu büßenden zeitlichen Strafen und andere Gnaden zu vermitteln. 2. Soll das Vorhandensein der nothwendigen Disposition nicht auch bezüglich der „eingeschlossenen“ Sünden wieder zweifelhaft und damit das Einschließen zwecklos werden, so darf der Beichtvater dieses Einschließen früherer Sünden nicht zum rein gewohnheitsmäßigen werden lassen, sondern er muß den Pönitenten wenigstens zuweilen dazu auffordern, daß er über die einzuschließenden Sünden jedesmal eine herzliche übernatürliche Reue und den Vorsatz selbe zu meiden erwecke. 3. Die dritte Regel kann kaum präciser ausgedrückt werden, als mit den Worten des wiederholt citirten Berardi: „Non existiment tamen Confessarii se esse semper satis diligentes, dummodo monitum istud (scil. ponendi materiam certam ex vita antea acta) servant. Accusatio peccatorum vitae praeteritae consulit quidem reverentiae Sacramenti, minime vero emendationi poenitentis. Si itaque Confessarius vult esse vere diligens, et si aliquem fructum obtinere cupit, procurare debet, ut poenitentes de propriis venialibus et consuetis culpis verum dolorem concipiant et propriae emendationi serio attendant.“ Nicht zufrieden also schon damit den Pönitenten giltig losprechen zu können, soll der Beichtvater vielmehr denselben zugleich anleiten, auch die seit der letzten Beicht begangenen geringen Sünden und Unvollkommenheiten zu bereuen und mit allem Ernste nach Meidung und Ablegung derselben zu streben.

St. Dswald.

Pfarrvikar Josef Sailer.

VIII. (Revalidation einer Ehe pro Foro interno; Dispens von dem geheimen Hindernisse der unehrbaren Schwangerschaft [affinitatis inhonestae.]) Johann B. und Juliana B. haben in der Pfarre G. eine Ehe geschlossen. Sie haben vorher

alle vorgezeichneten Dokumente beigebracht, und erklärten vor Zeugen, daß ihnen kein Ehehinderniß bekannt sei, und daß zwischen ihnen keine Blutsverwandschaft bestehe, war durch die Taufscheine ausgewiesen; auch wurde während der Dauer des Aufgebotes von Niemandem irgend ein Bedenken angeregt, und daher das Brautpaar anstandslos getraut. So gingen zwei Jahre vorüber, und sie lebten, wie es schien, glücklich, und ward ihre Ehe mit zwei Kindern gesegnet. — Im dritten Jahre nach geschlossener Ehe eröffnete die Gattin Juliana B. in der hl. Beicht, die sie in der Pfarrkirche zu G. verrichtete, daß sie vor der Eheschließung mit dem Bruder ihres gegenwärtigen Gatten sträflichen Umgang gepflogen habe, welche Sünde ihr noch immer Unruhe verursache, obwohl sie dieselbe schon einmal gebeichtet habe und losgesprochen worden sei. Der Beichtvater erkennt hieraus, daß ihre Ehe ungültig geschlossen sei, indem sie durch ihr Vergehen mit dem Bruder des Mannes die Affinität mit diesem contrahirt hatte, mithin mit dem ungelösten Hindernisse *ex copula illicita* in den Ehestand getreten war. Daß dieser Umstand ein Ehehinderniß sein könne, und die geschlossene Ehe in Folge dessen ungültig wäre, dachte sie nicht im Entferntesten.

Wie ist hiebei vorzugehen?

Indem die Brautleute in der Pfarre G. die Ehe geschlossen haben, so wird die Lösung dieses Falles dadurch in etwas erleichtert. In der Zeit vor dem Concilium Tridentinum war das Hinderniß der *Affinitas honesta* sowohl, als auch der *Affinitas inhonesta* bis auf den vierten Grad ausgedehnt. Das Tridentinum hat aber in der 24. Sitzung c. 4. *de reform. matr.* das Hinderniß der *Affinitas inhonesta* auf den ersten und zweiten Grad eingeschränkt. Was nun unseren Fall anbelangt, so besteht hier ein *impedimentum dirimens*, non a jure divino, sed a jure ecclesiastico descendens, mithin dispensirbar; und zwar das geheime Hinderniß der Schwägerschaft aus unerlaubtem Umgange im ersten Grade; und da die Ehe sonach ungültig eingegangen worden war, so ist auch geheim (*tectis conjugum nominibus*) um Dispens vom genannten Hindernisse beim Ordinariate einzuschreiten.

Die Schwierigkeit hiebei bildet das Vorgehen des Beichtvaters nach erlangter Dispens und die erforderliche Entgegennahme der Consens-Erneuerung der beiden Eheinehelente.

In den Dispensmandaten für Fälle einer erst nach bereits geschlossenen Ehe stattfindenden geheimen Nachsichtgewährung kommen in dieser Beziehung maßgebende Klauseln vor. Eine solche

lautet: „Demum, dummodo impedimentum praefatum occultum sit, et separatio inter latorem (Bittsteller, der wissende Theil) et mulierem (bezeichnet den unschuldigen, unwissenden Theil) fieri non possit absque scandalo, aliudque non obstat, cum eodem latore, ut, dicta muliere de nullitate prioris consensus certiorata, (marito . . . certiorato), sed ita caute, ut latoris delictum nunquam detegatur, matrimonium cum eadem muliere (eodem marito), et uterque inter se de novo secrete ad evitanda scandala, praemissis non obstantibus contrahere, et in eo postmodum remanere legitime valeat, misericorditer dispenses.¹⁾ Wenn die Absonderung der Scheineheleute bis zur Einlangung der Dispens- und Consens-Erneuerung ohne Aergerniß nicht durchgeführt werden kann, so gilt als richtige Praxis folgende Weisung der Eichstädter-Pastoral-Instruktion: „Non tamen necessarium videtur, ut Confessarius periculum capiat et eventum expectet, (d. i. er darf es nicht auf eine Probe ankommen lassen, ob die Scheineheleute wirklich enthaltsam zu leben vermögen), sed, si omnibus consideratis circumstantiis judicet, separationem scandalosam et cohabitationem periculosam, examinatis circa haec puncta conjugibus credere et dispensare poterit.“²⁾ Und Scavini sagt: „Rarissime aut nunquam erit necessarium, experiri, an conjuges possint separari aut honeste vivere tanquam frater et soror.“³⁾ Was nun den weiteren, wichtigsten Theil der Instruktions-Klausel betrifft: „Ut dicta muliere certiorata marito certiorato) etc., so haben mehrere Theologen die Ansicht ausgesprochen, es sei dieß nicht unerläßliche Bedingung, sondern vielmehr als Instructio confessarii aufzufassen, wornach es als wünschenswerth erklärt werde, den unwissenden Theil aufzuklären; sei dieß aber unthunlich, so könne die Aufklärung auch unterlassen werden. Allein der Ablativus absolutus enthält nach den juridischen Interpretationsregeln die Bedingung, unter welcher die Ehe revalidirt werden kann. Es kann jedoch öfter, wie in unserem Falle, moralisch unmöglich sein, den unwissenden Theil über die Lage der Sache aufzuklären, besonders, wenn die Nullität der Ehe aus einem geheimen Vergehen entspringt, dessen Bekanntmachung nicht nur die Entehrung des schuldigen Theiles, sondern noch schlimmere Folgen: ärgerliche Auftritte, ja sogar eine Binkularklage (Klage auf Ungiltigkeit der Ehe) zur Folge haben könnte. Daß hierbei die äußerste Vorsicht an-

¹⁾ Freiburger Kirchen-Lex. sub „Revalid. matr. p. 248.“ ²⁾ Dr. Binder, Ehreucht, V. p. 227. ³⁾ ibid. p. 229.

zuwenden sei, ergibt sich aus der Natur der Sache, und wird durch die Worte der Klausel angedeutet: „Sed ita caute, ut latoris delictum nunquam detegatur.“ Auf welche Weise läßt sich nun ein richtiges Vorgehen finden? Reiffenstuel und Benedikt XIV. sprechen ihre Ansicht dahin aus, indem sie verlangen, es müsse der unfundige Theil jedenfalls im Allgemeinen von der obwaltenden Nichtigkeit der Ehe Kenntniß erhalten; er müsse, wenn er die Einwilligung gebe, wissen, daß es von seiner freien Entschließung abhängt, die Ehe zu revalidiren oder nicht; über den eigentlichen Grund der Nichtigkeit brauche er jedoch nicht nothwendig unterrichtet zu sein.¹⁾ Diese Methode ist die allein richtige und zum Zwecke Führende. Benedikt XIV. bezeichnet das Verfahren in folgender Weise: „Impedimenti conscius libere declaret, haud rite matrimonio consensisse, cum primo celebratum fuit; ideoque oportere consilio confessarii, atque internae tranquillitatis causa, ut ambo consensum renouent, seque id libenter facturum ostendat. Quodsi alter conjux eandem voluntatem patefaciat, id satis erit, ut novus consensus juxta praescriptam normam elicitus intelligatur. Nam conjux ignarus matrimonium irritum cognoscit, non tamen crimen notum efficitur, ex quo consequutum est impedimentum; neque ullum mendacium admiscetur. Quippe certissimum est, primo matrimonio haud rite traditum fuisse consensum; neque a veritate abhorreret, si impedimenti conscius affirmaret, primo matrimonio se nunquam consensisse. Nam verus consensus appellari nequit, qui rite praestitus non fuit.“²⁾ Hiemit stimmt auch der hl. Alphons überein, da er schreibt: „Quaeritur, si exigendus est consensus a parte inscia, quomodo exigendus est? Communis est sententia, sufficere parti consciae impedimenti, eo per dispensationem sublato, sic dicere: „Tempore, quo contraxi tecum, ego verum consensum non praestiti; eum nunc praesto, vis etiam tu eum praestare? quia consensus datus a parte inscia in hoc casu jam non penderet a primo; et recte potest dici, quod consensus nullus, cum contractus sit nullus, non est verus consensus. Ita pariter puto sufficere, si dicatur: „Ego dubito de valore matrimonii nostri; renouemus consensum: quia eo casu consensus renovatus jam esset independens a primo.“³⁾

¹⁾ Reiffenstuel J. C. L. IV. App. de dispens. §. XIII. n. 609. im Freib. R. Lx.: Reval. 249.

²⁾ Bened. XIV. Instit. eccles. 87. Freib. Lex. 250. sub reval.

³⁾ S. Lig. Homo apost. Tract. 18. De matrim. irriti revalid. No 82.

Für geheime Fälle kommt im Dispensmandat bezüglich der Legitimitäts-Erklärung der Kinder die Klausel vor: „*Prolem legitimam decernendo in foro conscientiae et in ipso actu sacramentalis confessionis tantum et non aliter nec alio modo.*“¹⁾

In Betreff der im Beichtstuhle zu gebrauchenden Dispensformel ist aus Rutschker's Eherecht (Bd. V. S. 264.) Folgendes zu beachten: „*Si de jam inito matrimonio res est, post consuetam absolutionem a censuris et peccatis hoc ita pronuncient: Et insuper auctoritate apostolica mihi specialiter delegata dispenso tecum super impedimento N., ut eo non obstante matrimonium consummare (scilicet post renovatum consensum matrimoniale) et in eo remanere licite possis, in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Et pariter eadem auctoritate Apostolica prolem, si quam suscepisti aut susceperis, legitimam fore decerno et declaro, in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Passio Domini Nostri Jesu Christi etc.*“²⁾

Es können jedoch Fälle eintreten, in welchen das vorbezeichnete Verfahren nicht ausreicht: es kann geschehen, daß, wenn der früher unwissende Gatte Kenntniß von der Nichtigkeit der Ehe erhält, sich damit nicht begnügen, sondern darauf dringen werde, auch den Grund der Nichtigkeit zu erfahren und es läßt sich nicht absehen, welche Diffamirung des künftigen Theiles durch Entdeckung des Grundes, oder welche Zwistigkeiten und Folgen durch Verweigerung der verlangten Auskunft entstehen könnten, besonders, wenn der *pars in scia* ein *homo valde rabiosus* und *ad zelotypiam proclivis* ist. Was ist zu thun, wenn der künftige Theil solche Folgen der allgemeinen Aufklärung des anderen Theiles voraussieht, oder mit Grund befürchtet? Daß hier überhaupt von jeder Aufklärung abzustehen sei, leuchtet ein; nach der Meinung der angesehensten Canonisten³⁾ genügt in diesem Falle die einseitige Consenserneuerung des mit dem Hin-

¹⁾ Binder, Eher. V. p. 152. ²⁾ Binder, ER. V. 234. ³⁾ Diese Ansicht hat neuerdings dadurch sehr viel für sich gewonnen, daß die röm. Pönitentiarie, die in den Quinquennalfacultäten pro foro interno Nr. 11 früher, und zwar bei Strafe der Nichtigkeit der auszuführenden Dispensation, die Certioration desjenigen Theiles, welcher von der Ungiltigkeit der Ehe keine Kenntniß hat, verlangte, diese Vergewisserung jetzt, in Gemäßheit der bereits von Benedict XIV. klar bezeugten (Institut. 87. n. 80. Opp. Bened. XIV. ed. Venet. 1788, Tom. X. 230), hiefür bestehenden Möglichkeit unter Umständen erläßt. (M. d. R.)

dernisse bekannten Theiles; ebenso erklären sie es zur Revalidation einer solchen Ehe für hinreichend, wenn der unkundige Theil fortfahre, die eheliche Pflicht zu leisten oder zu verlangen. Zwar ist in beiden Fällen eine förmliche Consenserneuerung nicht vorhanden; doch erklären sie das angegebene Verfahren für hinreichend, quia in casu necessitatis admodum urgentis licitum est, etiam in materia sacramentorum sequi sententiam probabilem, imo et minus aut tenuiter probabilem.“ (Bened. XIV. l. c.) Uebrigens darf in dieser wichtigen Angelegenheit kein Priester eigenmächtig handeln, sondern er hat dem Bischofe die Sachlage darzulegen und weitere Weisungen abzuwarten.¹⁾ Da in diesem Falle eine causa urgens vorhanden wäre, so könnte um die Sanatio matrimonii in radice (dispensatio in radice matrimonii, d. i. um Dispens de necessitate, alteram partem certiorandi) eingeschritten werden. Was die Ausführung der Sanatio pro foro interno betrifft, so wäre auch da zu der gewöhnlichen Absolutionsformel hinzuzufügen: „Ego potestate Apostolica mihi specialiter demandata matrimonium a te N. cum N. nulliter contractum in radice revalido et prolem ex ea susceptam ac suscipiendam legitimam declaro. In nomine Patris etc. Passio Domini etc.“²⁾

M. Geppl, Pfarrer in Opponitz.

IX. (Ein Fall über die geistliche Verwandtschaft.) Titus kam eben recht zur Geburt seines eigenen Kindes, da dasselbe sehr schwach, und sonst niemand Anderer in der Nähe war, ertheilte er ihm die Nothtaufe. Später erholte sich das Kind so, daß es zur Kirche getragen werden konnte, wo der Pfarrer dasselbe bedingnißweise feierlich taufte, wobei Cajus als Pathe fungirte. Es drängt sich da die Doppelfrage auf: Haben in diesem Falle A. Titus, als Baptizans, und B. Cajus, als Levans, sich die geistliche Verwandtschaft zugezogen oder nicht? Aus dem in diesem Hefte S. 479 ausführlich Gesagten ergibt sich, daß, um die Fragen A und B zu beantworten, man bei beiden unterscheiden muß, und zwar: bei A. ob das getaufte Kind ein eheliches oder außereheliches war. Im ersteren Falle trat nach cap. Ad limina die geistliche Verwandtschaft nicht ein. War hingegen Titus der außereheliche Vater des von ihm getauften Kindes, so zog er sich die geistliche Verwandtschaft

¹⁾ Freib. Kirch. Lex. Reval. p. 250. ²⁾ Binder l. c. p. 248.